

Kantonsrätin  
Regula Ritter  
Kreuzstrasse 26  
9100 Herisau

Kantonskanzlei des Kantons AR  
z.H. Büro des Kantonsrates  
Regierungsgebäude  
9100 Herisau

Herisau, 31. Januar 2025

### **Schriftliche Anfrage «Pflegerische Angehörige»**

Geschätzter Herr Landammann  
Geschätzte Damen und Herren des Regierungsrates

Gemäss Art. 56 des Kantonsratsgesetzes können Ratsmitglieder schriftliche Anfragen einreichen. Gerne nutzen wir diese Möglichkeit und reichen folgende schriftliche Anfrage ein:

Viele Angehörige leisten einen wertvollen Beitrag zu Versorgung von pflegebedürftigen Familienmitgliedern und entlasten die professionellen Spitex-Organisationen. Seit dem Bundesgerichtsurteil vom 18. April 2019<sup>1</sup> steht fest, dass pflegende Angehörige Anspruch auf Entlohnung und eine arbeitsrechtlich korrekte Anstellung haben. Diverse Medienberichte zeigen nun aber, dass schweizweit neue, private Spitex-Organisationen wie Pilze aus dem Boden schießen und lukrative Gewinne mit dem Geschäftsmodell «Pflegerische Angehörige» machen<sup>2</sup>.

Auch in Herisau stellen wir einen Anstieg von privaten Spitex-Organisationen und eine offensive Bewerbung von Leistungen für pflegende Angehörige fest. Sorge bereiten uns die stark steigenden Gemeindeausgaben für die ambulante Pflege via Spitex-Organisationen (Spitex Appenzellerland, übrige private Spitex-Organisationen). Diese sind in Herisau im Jahr 2024 voraussichtlich um rund 440 TCHF gestiegen. Nach Abzug der Kostensteigerung aufgrund einer Anpassung der Höchstsätze im Bereich der Grundpflege entspricht dies Mehrausgaben von rund 15% für die Spitex Appenzellerland und von rund 175% für übrige, private Spitex-Organisationen. Dieser Anstieg ist weitestgehend auf die zunehmende Leistungsentschädigung im Bereich «Pflegerische Angehörige» zurückzuführen (Restkostenfinanzierung). Gut vorstellbar, dass auch andere Ausserrhoder Gemeinden diese Entwicklung beobachten.

Das Problem: Die aktuelle Finanzierung der «Pflege zu Hause» ist auf professionelle Dienstleistungen von Spitex-Organisationen ausgerichtet. Das Modell der Angehörigenpflege ist gesetzlich nicht angemessen differenziert. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass nur reelle Arbeit entschädigt und Dritte über die Restkostenfinanzierung der öffentlichen Hand keine übermäs-

---

<sup>1</sup> BGE 9C\_187/2019, [https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight\\_docid=aza%3A%2F%2F18-04-2019-9C\\_187-2019&lang=de&type=show\\_document&zoom=YES&](https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F18-04-2019-9C_187-2019&lang=de&type=show_document&zoom=YES&)

<sup>2</sup> <https://www.srf.ch/sendungen/kassensturz-espresso/kassensturz/private-spitex-firmen-lukratives-geschaefft-mit-pflegenden-angehoerigen>

sigen Gewinne abschöpfen können. Restkosten decken Kosten für Wegzeiten, Einsatzplanung, Qualitätssicherung, Fort- und Weiterbildung sowie - bei Organisationen mit Versorgungspflicht - die Vorhalteleistungen, die Annahmepflicht und die Kosten für die Ausbildung von Berufsnachwuchs ab. Viele dieser Kosten fallen bei pflegenden Angehörigen nicht oder nur in geringem Ausmass an. Die Restkostenvergütung im Bereich der Angehörigenpflege sollte darum tiefer ausfallen oder gar gestrichen werden. Ein Kostenvergleich zwischen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden zeigt zudem deutliche Unterschiede, nicht nur aber vor allem im Bereich der Restkosten, wo die Ansätze in Appenzell Innerrhoden rund dreimal tiefer ausfallen<sup>3</sup>.

Nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung (PFG; bGS 833.15) legt der Regierungsrat unter Berücksichtigung von Qualität und Wirtschaftlichkeit nach Pflegeleistung differenzierte Höchstansätze für die anrechenbaren Pflegekosten fest. Die Höchstansätze werden durch den Regierungsrat in der Verordnung über die Pflegefinanzierung (PFV; bGS 833.151) geregelt.

Für uns stellen sich folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat unsere Besorgnis?
2. Wie sind die grossen Unterschiede bei Kostenvergütungen im Bereich «Pflege zu Hause» zwischen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden zu erklären?
3. Wo sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, damit die Kostenentwicklung im Bereich der Angehörigen-Pflege reduziert bzw. eingedämmt werden kann?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die regierungsrätliche Verordnung über die Pflegefinanzierung (PFV, bGS 833.151) so anzupassen, dass für das Modell «Pflegende Angehörige» angemessene Höchstsätze festgelegt werden können? Oder müsste dazu dem Kantonsrat zuerst ein Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Pflegefinanzierung (PFG, bGS 833.15) vorgelegt werden?

Für uns ist unbestritten: eine sachgemässe Unterstützung von pflegenden Angehörigen ist wichtig. Aktuell scheint aber eine «Gesetzeslücke» zu Lasten der Steuerzahlenden von speziell auf das Modell «Pflegende Angehörige» ausgerichteten Spitex-Organisationen ausgenutzt zu werden, um lukrative Gewinne zu erwirtschaften.

Wir sehen der Antwort des Regierungsrates mit grossem Interesse entgegen und bedanken uns für die Beantwortung der Fragen.



Regula Ritter  
Kantonsrätin Herisau



Mathias Steinhauer  
Kantonsrat Herisau



Karin Jung  
Kantonsrätin Herisau



Glen Aggeler  
Kantonsrat Herisau

<sup>3</sup> Beilage Kostenvergleich «Ambulante Pflege» AR und AI.

## Vergleich der Kostenansätze im Bereich «ambulante Pflege» Kantone AR und AI

Quellen:

Appenzell Ausserrhoden, Departement Gesundheit und Soziales Appenzell Ausserrhoden, Amt für Soziales, Abteilung Pflegeheime und Spitex, Finanzierung der ambulanten Pflege per 1. Januar 2025  
 Appenzell Innerrhoden, Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung (GS 800.011) (StKB Pflegefinanzierung), Anhang Kantonale Pflgetarife per 1. Juli 2024 (800.011-A1).

### Ansätze ohne standardisierte Kostenrechnung (alle privaten)

AI

**Art. A-1b** Normansätze für selbständig erwerbende Krankenpflegefachpersonen und Spitexdienste ohne standardisierte Kostenrechnung (Art. 7 Abs. 1 lit. a und b KLV) in Fr.:

Art der Leistung	Normansätze pro Stunde	OKP-Beiträge pro Stunde	Maximale Restkosten pro Stunde	Patientenbeteiligung pauschal
Abklärung und Beratung (Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV)	85.60	76.90	8.70	7.70 pro Tag
Behandlungspflege (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV)	72.00	63.00	9.00	7.70 pro Tag
Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV)	60.80	52.60	8.20	7.70 pro Tag

AR

### 3 Leistungserbringer, die über keine standardisierte Kostenrechnung verfügen, mit Berechtigung zur Anwendung der Normansätze gemäss Art. 12 Abs. 3 PFV:

#### 3.1 Normansätze 2025 für die erbrachten Pflegeleistungen (in Fr.)

Leistungseinheiten	Normansätze je Stunde	OKP-Beiträge je Stunde	Maximale Restkosten je Stunde	Maximaler <sup>6</sup> Anteil Leistungsbeziehende je Tag
Abklärung, Beratung und Koordination (Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV)	97.40	76.90	20.50	7.70
Untersuchung und Behandlung (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV)	89.90	63.00	26.90	
Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV)	80.30	52.60	27.70	

### Ansätze mit standardisierter Kostenrechnung

AI

**Art. A-1a** Höchstansätze für selbständig erwerbende Krankenpflegefachpersonen und Spitexdienste mit standardisierter Kostenrechnung (Art. 7 Abs. 1 lit. a und b KLV) in Fr.:

Art der Leistung	Höchstansätze pro Stunde	OKP-Beiträge pro Stunde	Maximale Restkosten pro Stunde	Patientenbeteiligung pauschal
Abklärung und Beratung (Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV)	107.00	76.90	30.10	7.70 pro Tag
Behandlungspflege (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV)	90.00	63.00	27.00	7.70 pro Tag
Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV)	76.00	52.60	23.40	7.70 pro Tag

AR

### 2 Leistungserbringer ohne kommunalen Versorgungsauftrag mit Berechtigung zur Anwendung der Höchstansätze gemäss Art. 12 Abs. 1 PFV

#### 2.1 Höchstansätze 2025 für die erbrachten Pflegeleistungen (in Fr.)

Leistungseinheiten	Höchstansätze <sup>4</sup> je Stunde	OKP-Beiträge je Stunde	Maximale Restkosten je Stunde	Maximaler <sup>5</sup> Anteil Leistungsbeziehende je Tag
Abklärung, Beratung und Koordination (Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV)	121.80	76.90	44.90	7.70
Untersuchung und Behandlung (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV)	112.30	63.00	49.30	
Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV)	100.40	52.60	47.80	